

Generelle Hinweise für die Biotopbaumkartierung durch die Biostationen

1. Leistungsspektrum

Grundsätzlich umfasst die Biotopbaumkartierung folgende Leistungen:

- Geländekartierung der definierten Biotopbäume im unbelaubten Zustand
- Ausfüllen von Pflichtfeldern in der GISPAD-Fachschaale BAUM
- GPS-Verortung der Bäume
- mitlaufend ggf. eine Farbmarkierung der Bäume, wo dies vom Waldbesitzer gewünscht ist
- ggf. kurzer textlicher Beitrag für den Erläuterungsbericht des Wald-MAKOs (vor allem zum Maßnahmenkapitel, ca. 1-2 DIN A4 – Seiten)

2. Zeitliches Vorgehen:

Im Einleitenden Fachgespräch (EF) werden Umfang und Zeitplanung abgestimmt. Durch vorherige forstamtsinterne Abstimmung bzw. Teilnahme der Fachgebietsleiter Landeseigener Forstbetrieb am EF wird zudem festgelegt, welche Flächen im Staatswald in Eigenregie des Regionalforstamtes (RFA) kartiert werden. Bis Ende Juli schicken die MAKO-Erstellenden eine Karte der Kartierkulisse an die Biostation (BS). Die BS kalkulieren auf Grundlage der Kartierkulisse die voraussichtlich nötigen Verrechnungseinheiten (VE) und stimmen diese mit den MAKO-Erstellenden und der Schwerpunktaufgabe Waldnaturschutz (SPA) bis Ende August ab. Das Ergebnis dient der SPA bei der Meldung der Kartierungen für das kommende Jahr ans MKULNV und den BS bei der Beantragung der Fördermittel bei der BR als Vorlage. Soll ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgen, ist das zwischen BS und BR zu vereinbaren. Die MAKO-Erstellenden sind dann über den vorgezogenen Kartierbeginn schnellstmöglich zu informieren, damit das örtlich zuständige RFA vor Beginn die Eigentümer informieren und die Frage der Markierung klären kann. Sobald der Zuwendungsbescheid der BR vorliegt, wird die Vereinbarung zwischen RFA/SPA und BS abgestimmt und unterschrieben.

Die Kartierung muss im Winterhalbjahr im blattlosen Zustand erfolgen. Die fachliche Prüfung der Biotopbaumkartierung erfolgt möglichst nach Kartierung der ersten 100 Bäume bzw. nach 20 % der geplanten Aufnahmefläche gemeinsam durch MAKO-Erstellende und BS stichprobenhaft im Gelände. Die Kartierung ist deshalb nach Möglichkeit in Kartierabschnitten zu beginnen, in denen keine Farbmarkierung vorgesehen ist. Nachdem die vollständigen Daten von der BS aufgenommen und auf Vollständigkeit der Pflichteingaben geprüft wurden, gehen sie und die Textbausteine für den Erläuterungsbericht digital von dort an die MAKO-Erstellenden. Die Aufnahmedaten werden dann stichprobenhaft geprüft und evtl. Nachbearbeitungsbedarf zwischen den Beteiligten abgestimmt.

3. Verfahren:

Im EF bzw. in der Abstimmung der VE wird besprochen, ob in GISPAD (Fachschaale BAUM) nur die Pflichtfelder oder weitere Felder ausgefüllt werden.

Alle aufgenommenen Biotopbäume sind per GPS einzumessen.

4. Definition der Biotopbäume und Hinweise zur Datenerhebung:

Definitionen der Biotopbaumtypen und Hinweise zur Datenerhebung finden sich im Internet (MAKO-Werkzeugkasten des LANUV und Internetseite des LB WH NRW).

<http://natura2000-massnahmen.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-massnahmen/de/hilfe/downloads>

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/managementplaene-in-schutzgebieten-waplsomako/>

Die dort aufgeführten Kriterien zur Ausweisung von Biotopbäumen sind einvernehmlich abgestimmt und zwingend einzuhalten, vor allem bezüglich der Mindestdurchmesser.

5. Kartierfläche:

Sofern nichts anderes im EF abgestimmt wird, umfasst die Kartierkulisse i.d.R. älteren heimischen Laubwald und Laub-Nadelmischwald ab mittlerer Baumholzstärke (Orientierungsgröße ca. ab 100-jährig), inkl. Laubholzgruppen und -horste in Nadelholzbeständen und Laubholzüberhälter in jungen Nadel- und Laubholzbeständen.

Auch außerhalb der Kulisse liegende Alleebäume, bachbegleitende Baumreihen, Baumgruppen im Offenland und Bäume in Hecken sind mit zu begehen.

SPA oder RFA ermitteln die zu kartierende Fläche und erstellen eine kartographische Ansicht dieser Kartierkulisse.

6. Maßnahmenvorschläge:

Sollten aus Sicht der Kartierenden besondere Maßnahmen für einen einzelnen Baum nötig sein, kann das in GISPAD in der Fachschale Baum unter „Allgemeine Bemerkungen“ angegeben werden. Allgemeinere Erläuterungen zu Kartierungen/Ergebnissen und sich daraus grundsätzlich ergebenden Maßnahmenvorschlägen für den Erläuterungsbericht sollten von der BS als Word-Dokument zugeliefert werden.

7. Ermittlung der VE für die Biotopbaumkartierung

Die zu veranschlagenden VE/ha für die Biotopbaumkartierung ist für jedes Gebiet individuell herzuleiten.

Die Herleitung der der VE basiert zum einen auf der ermittelten Kartierfläche und zum anderen auf einem gemeinsam abzuschätzenden Faktor zur Gelände- und Biotopstruktur.

Empfohlene Richtwerte:

GERING = schwach strukturierter Waldbestand in ebenem, weitgehend bodentrockenem Gelände,
MITTEL = abwechslungsreich strukturierter Waldbestand mit teilweise feuchten oder felsigen Böden und gut begeharen Hanglagen,
HOCH = klein parzellierte Waldbestände auf staunassen oder stark hängigen Böden, die mit erhöhtem Zeitaufwand begehbar sind.

Diese Einschätzung ist zwischen BS und MAKO-Ersteller abzustimmen und führt im Ergebnis zu 0,6 (GERING), 1,2 (MITTEL) oder 1,6 (HOCH) VE/ha für die Gesamtheit der Kartierkulisse.

Zusätzlich zu diesen VE/ha kommt eine Pauschale von 0,2 VE/ha, die u.a. als Vergütung für Maßnahmenvorschläge inkl. projektspezifischer Abstimmungen zu sehen ist.

Die zu veranschlagenden VE für eine Biotopbaumkartierung berechnen sich schließlich wie folgt:
(*exemplarisch*) $350 \text{ ha} \times (1,2 + 0,2) \text{ VE/ha} = 490 \text{ VE}$

8. Unterrichtung der Eigentümer und Abstimmung zur Markierung:

Eine gesetzliche Informationspflicht der Eigentümer besteht nicht (siehe unter 10.), ist aber bei vertretbarem Aufwand zweckmäßig, um die Akzeptanz zu erhöhen. Das RFA unterrichtet daher rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die Eigentümer und stimmt mit ihnen dabei auch die Möglichkeiten der Markierung ab (möglichst vor Abschluss der schriftlichen Vereinbarung zwischen BS und RFA/SPA).

Bei großen Waldbesitzern ist danach seitens der BS eine eigenständige Anmeldung der Geländearbeiten bei den Eigentümern nötig. Dazu gehört eine Abstimmung der Zeitplanung, um vor allem auch zu klären, welche Flächen in welchen Zeiträumen nicht begehbar sind (z.B. aufgrund von Holzeinschlägen oder von Jagdterminen).

Folgende Fragen sind vor Beginn der Kartierung zusätzlich zu klären:

- Ist eine Info an die Revier-Leitung erfolgt?
- Sind Schrankenschlüssel erforderlich? (Eine Bereitstellung ist nicht immer möglich!)

9. Kennzeichnung der Biotopbäume

Die Kennzeichnung wird nur vorgenommen, wenn der Eigentümer das wünscht. Um Biotopbäume aber bei der Bewirtschaftung der Wälder berücksichtigen zu können, ist eine Kennzeichnung unerlässlich, da das rein GPS-basierte Auffinden der Bäume zeitraubend und in der Vegetationsperiode unter dem Blätterdach teils unmöglich ist. Eine einfache und praktikable Berücksichtigung durch alle im Wald arbeitenden Personen bei Auszeichnen, Holzernte und Holzrücken ist nur bei gut sichtbarer, einheitlicher Farbmarkierung möglich.



Markierungs-Symbol ist weitgehend analog zum Vorgehen im Staatswald und zum Zwecke der landesweiten Standardisierung eine an zwei Seiten des Stammes anzubringende Wellenlinie. Diese ist etwa in Brusthöhe mit **weißer Langzeit-Markierungsfarbe** aufzutragen. Bei Moostepichen am Baumstamm ist die Stelle der Markierung vorher (z.B. mittels Drahtbürste) frei zu legen. Sollte eine unauffälligere Markierung gewünscht oder aus Artenschutzgründen erforderlich sein (Schutz vor **Störungen**), kann alternativ die Verwendung blauer Farbe und/oder z.B. das Anbringen der Wellenlinie in Höhe der Wurzelanläufe oder nur auf der wegabgewandten Seite ggf. Abhilfe schaffen. Auch gibt es auf Wunsch die Möglichkeit, nur einen Teil der Biotopbäume (z.B. nur die Horst- und Höhlenbäume) zu kennzeichnen.

Die Flächen, die gekennzeichnet werden sollen, werden mittels Karte vom RFA/SPA vorgegeben und möglichst in die Vereinbarung übernommen. Auch die Art der Markierung inkl. der zu verwendenden Farbe und evtl. Einschränkungen der zu markierenden Biotopbaumtypen (z.B. nur Horst-/Höhlenbäume) müssen dabei festgelegt werden.

Unter „2. Zeitliches Vorgehen“ wird eine fachliche Zwischenprüfung der laufenden Kartierung geregelt. Es sollte daher nach Möglichkeit in Kartierabschnitten begonnen werden, in denen keine Farbmarkierung vorgesehen ist. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, sind die bis zur Zwischenprüfung kartierten Bäume bereits ganz normal zu kennzeichnen.

10. Betretungs- und Befahrenserlaubnis für beauftragte Personen der Forstbehörde

Rechtliche Grundlage/Argumentationshilfe:

Die Kartierungsarbeiten (Biotopbäume und Arten im Wald) erfolgen zwingend mit der der Forstbehörde zugewiesenen Aufgabe, Maßnahmenkonzepte (Wald-MAKO) zu erstellen. Die Betretungsbefugnis ergibt sich aus § 60 (6) LFoG: "*Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.*" Das Betretungsrecht schließt auch ein Befahrensrecht ein.

Eine schriftliche Aufgabenerteilung ist nicht vorgeschrieben. Eine Informationspflicht gibt es ebenfalls nicht. Eine schriftliche Betretungs- und Befahrensbefugnis der Forstbehörde, die sichtbar im Auto liegt, ist ebenso nicht erforderlich. Sie ist aber sinnvoll, um Konflikte nicht nur mit Waldbesitzern sondern auch mit Jagd ausübungsberechtigten und Erholungssuchenden von vornherein zu vermeiden.

11. Übergabe der Daten

Die Übergabe der Daten zum in der Vereinbarung geregelten Zeitpunkt erfolgt grundsätzlich an die SPA. Die Daten sind dazu aus GISPAD heraus im GML.3x-Format zu exportieren (Stand 2016) und per Email einzusenden. Eine kartographische Aufbereitung der Daten, z.B. in Form eines ArcGIS-Projektes, ist nicht erforderlich. Näheres ist zu gegebener Zeit mit der SPA abzustimmen.